

Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bochum Holding GmbH, HRB 722, zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9

(1) Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Bochum Holding GmbH („Stadtwerke“) einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von hundert dieser Kosten abdecken. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

(2) Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem April 1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, kann der Baukostenzuschuss abweichend bemessen werden.

2. Hausanschluss gemäß § 10

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung, sowie die Kosten für die Übergabestation einschließlich des Wärmetauschers. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses und des Wärmetauschers, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Anschlussangebot, Auftragserteilung, Fälligkeit

Die Stadtwerke machen dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Anschlusskostenbeitrag, aufgliedert nach Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten, mit. Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Streitbeilegungsverfahren

Das Versorgungsunternehmen nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor folgender Verbraucherschlichtungsstelle teil:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e.V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851/7959883
Fax: 07851/9914885
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

5. Informationen zum Datenschutz

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter stadtwerke-bochum.de/dsinfoblatt abrufen. Alternativ können Sie die Informationen auch per E-Mail (Datenschutz@stadtwerke-bochum.de) oder per Post (Stadtwerke Bochum GmbH, Kundenservice, Postfach 10 22 50, 44722 Bochum) anfordern.

6. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bochum Holding GmbH" treten mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.

Bochum, im März 2018

**Stadtwerke Bochum Holding GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum,
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Dietmar Spohn, Dipl.-Ök. Frank Thiel**

Aufsichtsratsvorsitzender Thomas Eiskirch, Sitz der Gesellschaft: Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregister HRB 722.

Preisblatt

**zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bochum Holding GmbH zur
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
(AVB FernwärmeV)“, gültig ab 04.11.2010**

**Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33
AVB FernwärmeV)**

1. Mahnkosten	3,00 €
2. Nachinkasso	30,00 €
3. Rücklastschriften	gem. Kosten der Geldinstitute

Die Pauschalen von 1. – 3. sind umsatzsteuerfrei

Stadtwerke Bochum Holding GmbH